



SOS
KINDERDORF



KINDER UND JUGENDLICHE HABEN RECHTE

EIN LEITFADEN

Für Sozial- und
FamilienpädagogInnen,
Pflege- und Kinderdorfeltern
und alle Interessierten.

Grundlage für diese Auflage ist die 2013 in Zusammenarbeit mit Caritas, Netzwerk Kinderrechte Österreich und Pro Juventute herausgegebene Broschüre von SOS-Kinderdorf „Kinder und Jugendliche haben Rechte. Ein Leitfaden für Sozial- und Familienpädagog/inn/en, Pflege- und Kinderdorfeltern“.

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

SOS-Kinderdorf, Abteilung Advocacy Kinder- und Jugendrechte
Vivenotgasse 3
1120 Wien
advocacy@sos-kinderdorf.at

MMag.^a Katrin Grabner
Mag.^a Claudia Grasl, MA
Mag. Lorenz Paumgarten

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann von SOS-Kinderdorf keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhaltes übernommen werden. Eine Haftung wird daher ausgeschlossen.

"Kinder und Jugendliche haben Rechte" können Sie auf
www.sos-kinderdorf.at/kinderrechte auch elektronisch abrufen.

Stand August 2018

Vorwort

Kinderrechte sind eine besondere Gruppe von Menschenrechten, die für alle jungen Menschen unter 18 Jahren gelten. Kinder und Jugendliche werden damit erstmals als TrägerInnen eigener Rechte und nicht ausschließlich als Schutzbefohlene angesehen. Niedergeschrieben wurden sie 1989 in der UN-Kinderrechtskonvention, die von fast allen Ländern dieser Welt verbindlich anerkannt wurde. Im Artikel 20 dieses Vertrags steht geschrieben, dass Kinder und Jugendliche, die nicht in Familie aufwachsen können, Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand haben.

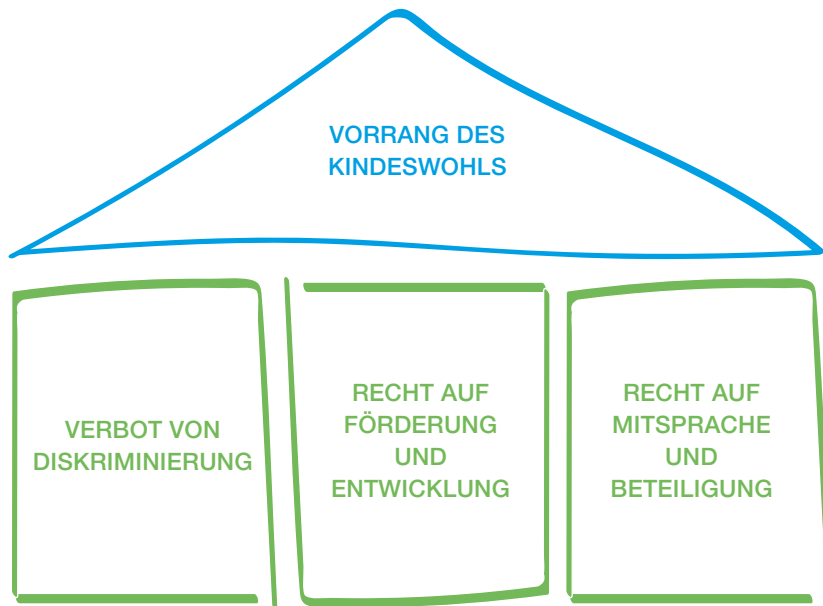
Das Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 weist ausdrücklich darauf hin, dass die Aufgaben hinsichtlich Pflege und Erziehung unter Berücksichtigung der Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention zu erfüllen sind. Diese Kinderrechtskonvention enthält 54 Artikel. Im Folgenden werden jene Kinder- und Jugendrechte behandelt, die für die Betreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe von besonderer Bedeutung sind. Die Auswahl der Kinder- und Jugendrechte sowie die Beispielsammlungen wurden in Workshops mit Kindern, Jugendlichen, BetreuerInnen und Juristinnen erarbeitet.

Kinderrechte im Überblick



- | | |
|--|--|
| 1 VERBOT VON DISKRIMINIERUNG
Seite 8 | 8 RECHT AUF INFORMATION
Seite 15 |
| 2 VORRANG DES KINDESWOHLS
Seite 9 | 9 RECHT AUF SCHUTZ UND HILFE FÜR FLÜCHTLINGSKINDER
Seite 16 |
| 3 RECHT AUF BILDUNG UND ENTWICKLUNG
Seite 10 | 10 RECHT AUF SOZIALE INTEGRATION FÜR KINDER MIT BEHINDERUNG
Seite 17 |
| 4 RECHT AUF KENNTNIS DER HERKUNFT UND KONTAKT ZU DEN ELTERN
Seite 11 | 11 RECHT AUF GESUNDHEIT
Seite 18 |
| 5 RECHT AUF BETEILIGUNG
Seite 12 | 12 RECHT AUF SPIEL, FREIZEIT UND KULTURELLE AKTIVITÄTEN
Seite 19 |
| 6 RECHT AUF PRIVATSPHÄRE
Seite 13 | 13 RECHT AUF SCHUTZ VOR SEXUELLER AUSBEUTUNG UND MISSBRAUCH
Seite 20 |
| 7 RECHT AUF SCHUTZ VOR GEWALT
Seite 14 | 14 RECHT AUF EINEN RECHTSBEISTAND
Seite 21 |

Die Säulen der Kinderrechtskonvention



Diese Broschüre ist das Ergebnis einer Zusammenarbeit von Kindern und Jugendlichen (**blaue Sprechblasen**), Betreuungspersonen und Juristinnen (**grüne Sprechblasen**) und soll die Umsetzung des Kinderrechteansatzes im sozialpädagogischen Alltag erleichtern.



Wenn im Folgenden von "Kind" die Rede ist, sind Kinder und Jugendliche gleichermaßen gemeint. Kind im Sinne der Kinderrechtskonvention ist jede Person unter 18 Jahren (Artikel 1).

1

ALLE KINDER SIND GLEICH UND HABEN DIE GLEICHEN RECHTE (ARTIKEL 2):

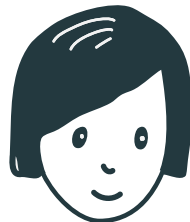
Niemand darf auf Grund seines Geschlechts, seines Alters, seiner Hautfarbe, seiner Herkunft, seiner Sprache oder seiner Religion diskriminiert, benachteiligt oder ausgeschlossen werden.

Wir vermitteln den Kinder schon früh, dass sie nicht anders sind als ihre MitschülerInnen

Niemand soll ausgelacht werden, nur weil man anders aussieht

Bei uns gelten für alle, die bei uns wohnen, die gleichen Regeln.

Alle Hausgeschwister sollen gleich behandelt werden, die Kleinen sollen nicht bevorzugt werden



Frauen und Männer sollen die gleichen Sportarten ausüben können

Wir sollen nicht anders behandelt werden nur weil wir in einer Wohngemeinschaft leben



2

BEI ALLEN ENTSCHEIDUNGEN, DIE EIN KIND BETREFFEN, IST DAS WOHL DES KINDES VORRANGIG ZU BERÜCKSICHTIGEN (ARTIKEL 3):

Das Kindeswohl, also das was für das Kind oder die/den Jugendliche/n am besten ist, muss immer im Einzelfall ermittelt werden. Wenn sich Eltern nicht um ein Kind kümmern können, müssen qualitativ hochwertige Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Die Eltern sollen auf die Meinung und die Entscheidungen der Kinder achten

Eigentlich kann man kein Kind mit dem anderen vergleichen; was für das eine Kind passt, kann für das andere gar nicht gut sein

Für mich ist Kindeswohl, mit jemandem reden zu können, Liebe bekommen

Wichtig ist natürlich auch, dass das Jugendamt flexible Lösungen mitträgt

Erwachsene dürfen keine Entscheidungen über mich treffen, wo ich mich nicht wohlfühle (Besuche, Umzug Kinderdorf-Jugendhaus)

Qualitätsvolle Betreuung setzt ein gutes Team, regelmäßige Supervision und Weiterbildung voraus

Obwohl ich schon 20 Jahre alt bin, kann ich noch hier wohnen, weil meine kleine Schwester auch hier ist

Die Einrichtungen werden durch die Fachaufsicht und die Besuchskommissionen der Volksanwaltschaft auf ihre Qualität hin überprüft

3

KINDER HABEN DAS RECHT AUF BESTMÖGLICHE BILDUNG UND ENTWICKLUNG (ARTIKEL 27, 28, 29):

Jedes Kind und jede/r Jugendliche hat das Recht, so viel wie möglich zu lernen, sowohl in der Schule und Ausbildung als auch in der Freizeit. Dabei sollen die Persönlichkeit, die Begabungen, die geistigen und körperlichen Fähigkeiten zur Entfaltung kommen können.

Dazu gehört für mich auch:
Konflikte selber lösen lernen,
teilen, Rücksichtnahme lernen

Die Betreuerin soll mit der
Lehrerin sprechen, zum
Elternsprechtag gehen

Kinder dürfen sich Schule,
Ausbildung selber aussuchen
und Hobbies auch

In der Schule wird „alles“ beurteilt,
ein dauerndes „Plus/Minus“, das
setzt mich unter Druck, immer
funktionieren zu müssen

Herausfinden, was ein Kind
gut kann und gerne macht und
darin unterstützen

Man soll die Neugierde för-
dern, es ist gut, etwas Neues
auszuprobieren, man darf
auch mal Fehler machen

Die „beste“ Schule
muss nicht die nächst-
gelegene sein

Manchmal braucht es auch
Umwege, um den richtigen
Weg für sie zu finden (Aus-
bildung, Beruf)

Sonderpädagogischen Förderbedarf
beim Jugendamt beantragen und
auch bewilligt bekommen

4

KINDER HABEN DAS RECHT AUF KENNNTNIS IHRER HERKUNFT UND DAS RECHT AUF KONTAKT ZU BEIDEN ELTERNTEILEN (ARTIKEL 7, 9):

Jedes Kind und jede/r Jugendliche hat das Recht, so viel wie möglich über seine/ihre Herkunft zu erfahren. Diese Auskünfte sind in altersentsprechender Art und Weise zu geben. Kinder und Jugendliche, die nicht bei den Eltern aufwachsen, haben das Recht auf regelmäßigen Kontakt zu ihnen, sofern ihnen das nicht schadet.

Wir wollen die Wahrheit
über unsere Geschichte
erfahren

Meistens fahre ich gerne zur
Mama, beim letzten Mal wollte
ich sie nicht besuchen

Meine Kinderfotos schaue ich
mir immer mal wieder an

Kinder haben ein Auskunftsrecht gegen-
über dem Jugendamt und der Einrichtung
über ihr Privat- und Familienleben

Biografiearbeit (zum
Beispiel in Form
eines Lebensbuchs)
durchführen

Die Besuchskontakte sind mit den
Eltern und der/dem SozialarbeiterIn zu
vereinbaren und gut zu dokumentieren

Begleitende Elternarbeit wäre
extrem wichtig, leider ist da oft zu
wenig Zeit und Geld dafür da



5

KINDER HABEN DAS RECHT AUF BETEILIGUNG (ARTIKEL 12, 13):

Kinder können zu allen Angelegenheiten, die sie betreffen, ihre Meinung äußern und haben ein Recht darauf, dass diese Meinung auch berücksichtigt wird.

Ich möchte mitreden, von wem ich besucht werde

Wir wollen beim Essen, bei der Freizeit- und Urlaubsgestaltung mitreden

Ich will mir meine Schule selber aussuchen

Wenn mich etwas stört, möchte ich das jemandem sagen können

Manchmal ist Beteiligung außerhalb der Einrichtung schwer, zum Beispiel die Integration in einem Verein, da müssen Berührungsängste überwunden werden

Kinder und Jugendliche sind bei der Gewährung und jeder Änderung der Erziehungshilfe zu beteiligen

Bei uns gibt es Kinderteams und wir haben einen Kummerkasten eingerichtet

Sprechstunden der Kinder- und Jugendanwaltschaften besuchen



6

KINDER HABEN DAS RECHT AUF PRIVATSPHÄRE (ARTIKEL 16):

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf ein Privatleben. Es gibt Dinge, die niemanden etwas angehen, außer das Kind, die/den Jugendliche/n selbst (zum Beispiel Tagebücher oder private Nachrichten am Handy). Jedoch hat auch hier das Kindeswohl Vorrang: Kinder und Jugendliche müssen vor schädigenden Einflüssen geschützt werden. Das Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre muss sowohl von Erwachsenen als auch von Gleichaltrigen respektiert werden.

Kinder müssen nicht erzählen, was sie sich von ihrem Taschengeld kaufen

Jeder hat das Recht sich auch mal zurückzuziehen



Es gibt das Briefgeheimnis – aber was ist, wenn die Eltern in den Briefen versprechen, dass die Kinder wieder nachhause dürfen und das nicht stimmt?

Die MitarbeiterInnen der Einrichtungen haben eine Verschwiegenheitspflicht über alle Dinge des Privat- oder Familienlebens der Kinder und Jugendlichen

Die Kinder entscheiden, ob sie auf das Einrichtungsfoto wollen

Die Privatsphäre wird oft unbewusst verletzt (zum Beispiel bei Veröffentlichung von Fotos auf Facebook), da muss man Aufklärungsarbeit machen

Vereinbarungen treffen über's Übernachten bei Freunden, Zimmer Absperren usw.

7

KINDER HABEN DAS RECHT AUF SCHUTZ VOR GEWALT, MISSHANDLUNG UND VERNACHLÄSSIGUNG (ARTIKEL 19, 39):

Jede Form von körperlicher oder seelischer Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist verboten - auch das Erniedrigen, Bedrohen oder Einschüchtern ist eine Form von Misshandlung. Wenn ein Kind oder ein/e Jugendliche/r Opfer von Gewalt geworden ist, hat er oder sie Anspruch auf Unterstützung und Entschädigung.

Wenn zwischen Kindern Übergriffe, Schlägereien passieren – Schutz gewährleisten, eingreifen, Gewalt beenden/verhindern, die Situation noch einmal im Nachhinein reflektieren und eventuell etwas verändern (zum Beispiel Deeskalationstraining, Veränderung von Betreuungssituationen)

Bei uns in der Schule gibt es ein Peer-Coaching, wenn jemand gemobbt wird

Wenn ich erzähle, dass mich ein anderes Kind gehaut hat, will ich, dass man mir glaubt

Hinhören, wenn sie von Besuchskontakten erzählen

Auch im Bereich von Schule, Lehre etc. Hilfe bei Mobbing anbieten

Hilfe von außen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in Anspruch nehmen (Polizei, Anzeige, Gericht...)

Kinder schützen, wenn Eltern zum Beispiel betrunken zu Besuch kommen

8

KINDER HABEN DAS RECHT AUF INFORMATION, ABER AUCH EIN RECHT AUF SCHUTZ VOR INFORMATION, DIE IHNEN SCHADEN KÖNNTE (ARTIKEL 13, 17):

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich geeignete Informationen durch Fernseh- und Radioprogramme, Zeitungen, das Internet oder Bücher zu beschaffen, weiterzugeben und ihre eigene Meinung zu äußern, solange nicht die Rechte Dritter verletzt werden. Erwachsene haben die Pflicht, Kinder und Jugendliche vor schädigenden Informationen zu schützen und sie über die Gefahren des Internets aufzuklären.

In unserer Hausordnung steht, wie oft und wie lange wir ins Internet dürfen

Wir wollen informiert werden, wenn sich in der WG was ändert oder wir einen Neuen zum Schnuppern kriegen

Es gibt schon ein Recht auf Internetzugang und Handys, aber auch vorherige Aufklärung darüber

Wir Betreuer sollten wichtige Informationen verteilen, es sollte nicht alles unter den Erwachsenen bleiben



Gewaltinhalte, pornographische Inhalte in Medien – Kinder müssen davor geschützt werden (Aufklärung, darüber reden, was angeschaut wird, eventuell auch zeitweise kontrollieren)

9

FLÜCHTLINGSKINDER HABEN DAS RECHT AUF SCHUTZ UND HILFE (ARTIKEL 10, 22):

Minderjährige Flüchtlinge haben das Recht auf Versorgung mit Wohnraum, Essen und Kleidung, auf Bildung, auf gesundheitliche, sozialpädagogische und therapeutische Angebote. Beim Asylverfahren sind ihnen gesetzliche VertreterInnen, denen sie vertrauen, und gegebenenfalls DolmetscherInnen beizustellen. Wenn sie das wollen, sind sie bei der Suche nach ihren Familienangehörigen zu unterstützen.

Ich will zusammenkommen mit anderen Menschen aus meinem Kulturkreis

Jemand haben, der meine Sprache spricht



Es gibt ein Recht darauf, Deutsch zu lernen

Kinder durch technische Mittel unterstützen (Internet-Recherche, Skypen...) um Familienangehörige zu finden

BetreuerInnen können als Vertrauensperson zu Einvernahmen im Asylverfahren mitgehen

Rücksicht auf die Herkunft der Jugendlichen im Speiseplan (wie, was wird im Herkunftsland gegessen, religiöse „Vorschriften“)

Hartnäckig sein, damit das Jugendamt seine Verpflichtungen wahrnimmt (Antrag auf Obsorge, Kontakt zum minderjährigen Flüchtling...)

10

KINDER MIT BEHINDERUNG HABEN DAS RECHT AUF SOZIALE INTEGRATION (ARTIKEL 23):

Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung haben das Recht auf ein erfülltes und menschenwürdiges Leben. Um eine aktive Teilnahme am Gemeinschaftsleben zu ermöglichen, sollen die Selbständigkeit gefördert, angemessene Betreuung, Erziehung und Bildung gewährleistet und ausreichende Gesundheits- und Rehabilitationsdienste angeboten werden.

Kinder mit Behinderung dürfen auch Sport machen

Es soll eine Wahlmöglichkeit für Schule und Berufsausbildung auch für Menschen mit Behinderung geben

Man soll einen natürlichen Umgang mit Behinderung von klein auf lernen

Ich spreche eben langsamer, da muss man mich halt ausprechen lassen

Recht auf behindertengerechte Ausstattung in der Schule, im Verein und in der Arbeit

Schulen sollen hier flexible Lösungen anbieten

Spezielle Lernbetreuung oder Haushaltshilfen organisieren



11

KINDER HABEN EIN RECHT AUF GESUNDHEIT UND ZUGANG ZU ALLEN DAZU NÖTIGEN EINRICHTUNGEN (ARTIKEL 24, 26, 33):

Kinder und Jugendliche haben das Recht gesund aufzuwachsen. Dazu gehört Gesundheitsvorsorge und Inanspruchnahme von medizinischer Hilfe, wenn sie krank sind oder sich verletzt haben. Wichtig ist auch die Vermittlung von Wissen über Gesundheit, Hygiene und Ernährung. Kinder und Jugendliche sind vor Suchtstoffen zu schützen und über Sexualität aufzuklären.

Ich erzähle selber, wie es mir geht, und nicht der Betreuer

Da gehe ich lieber einmal zu oft zur Ärztin

Ich will lieber eine Frau als Frauenärztin

Gesund essen lernen, Sport machen, Aufklärung (Alkohol, Sex, Drogen....)

und hellhörig bleiben

Ich will vorher vom Arzt wissen, ob's weh tut und eine ehrliche Antwort bekommen

Den Körper kennenlernen und bewusst machen

Sorgfältige Dokumentation der Medikamente bzw. wann wieder Kontrollen notwendig sind

Mit den Jugendlichen zur Drogenberatung gehen

Als MitarbeiterIn auf Vorbildwirkung achten



12

KINDER HABEN DAS RECHT AUF SPIEL, FREIZEIT UND KULTURELLE AKTIVITÄTEN (ARTIKEL 31):

Jedes Kind und jede/r Jugendliche hat ein Recht auf Freizeit, Spiel und eine altersgerechte aktive Erholung, wie zum Beispiel Sport und die Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben. Einrichtungen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen müssen Orte und Räume für altersgerechte Spiel- und Erholungsmöglichkeiten schaffen.

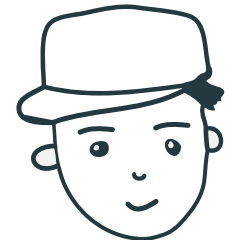
Mitbestimmung, welche Art von Freizeitbeschäftigung ausgeübt wird und wie viel Zeit man dafür haben möchte

Ich habe ein Recht auf Erholung

Man hat ein Recht darauf sich seine Freunde selber auszusuchen

Schnuppertage in Sportvereinen oder Musikschulen usw. ermöglichen

Rücksicht auf Interessen und Talente nehmen, kulturelle Angebote machen

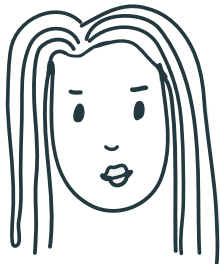


13

KINDER HABEN DAS RECHT AUF SCHUTZ VOR SEXUELLER AUSBEUTUNG UND MISSBRAUCH (ARTIKEL 19, 34):

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Schutz ihrer sexuellen Integrität. Sie sind über Sexualität an sich und über Grenzüberschreitungen in diesem Bereich aufzuklären. Werden Grenzüberschreitungen festgestellt, ist das Kind oder der/die Jugendliche unverzüglich in Sicherheit zu bringen und es muss fachlich angemessen reagiert werden.

Über Grenzüberschreitungen aufklären, wie zum Beispiel pornographische Fotos am Handy machen und verschicken



Eine erhöhte Aufsichtsverpflichtung gibt es gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Missbrauchsbiografien

Bei Verdacht in getrennten Zimmern unterbringen

14

KINDER HABEN DAS RECHT AUF EINEN RECHTSBEISTAND UND EINEN KINDGERECHTEN UMGANG IM STRAFVERFOLGUNGSPROZESS (ARTIKEL 37, 40):

Kinder und Jugendliche, die in Konflikt mit dem Gesetz kommen, sind über ihre Situation und die möglichen Folgen aufzuklären. Ihnen ist im polizeilichen und gerichtlichen Verfahren eine Vertrauensperson bzw. in komplizierteren Fällen ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin zur Seite zu stellen.

Ich mag nicht alleine zur Polizei gehen müssen

Ich möchte, dass die Betreuerin mir glaubt und auf meiner Seite ist



Der Betreuer kann zur polizeilichen Einvernahme mitgehen

Man kann beim Antrag auf Verfahrenshilfe unterstützen

Informationen bei den Kinder- und Jugendanwaltschaften einholen





ES GIBT
KEINE ENTSCHULDIGUNG DAFÜR,
DEN KINDERN **EINE GUTE KINDHEIT**
VORZUENTHALTEN,
IN DER SIE IHRE FÄHIGKEITEN
VOLL ENTFALTEN KÖNNEN.
~ Nelson Mandela

Mehr Informationen (darunter auch die Vollversion der UN-Kinderrechtskonvention) sind nachzulesen unter www.kinderhabenrechte.at oder www.kija.at.

SOS-Kinderdorf · 6020 Innsbruck · Stafflerstraße 10a · www.sos-kinderdorf.at

 willkommen@sos-kinderdorf.at  [/soskinderdorf](https://www.facebook.com/soskinderdorf)  0512 580101